

Antrag

der Fraktion der CDU

EntschlieÙung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 11/3105 –

Landeshaushaltsgesetz 1990/1991 (LHG 1990/1991)

Sicherstellung von Schwangerschaftsvertretungen

Gemäß §§ 2 und 4 Mutterschutzverordnung besteht für Schwangere in den letzten sechs Wochen vor dem Geburtstermin ein relatives, in den ersten acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung ein absolutes Beschäftigungsverbot. Das hat zur Folge, daß schwangere Beschäftigte mindestens 14 Wochen ihren Dienst nicht ausüben können. Nehmen diese Frauen darüber hinaus noch Erziehungsurlaub in Anspruch, stehen sie insgesamt 19,5 Monate ihrer Dienststelle nicht zur Verfügung.

Für diese Zeiten der Abwesenheit vom Dienst müssen Vertretungskräfte eingestellt werden. Die Praxis hat gezeigt, daß insbesondere in den Bereichen mit einer speziell auf den öffentlichen Dienst zugeschnittenen Ausbildung erhebliche Schwierigkeiten für Dienststellen bestehen, auf entsprechend ausgebildetes und qualifiziertes Personal in solchen Vertretungsfällen zurückgreifen zu können.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zum 1. September 1990 ein Konzept vorzulegen, das eine Vertretung in Mutterschaftsfällen sicherstellt.

Dabei soll auch geprüft werden, inwieweit Vertretungen in Mutterschaftsfällen durch beurlaubte Mütter, die aber gleichwohl Kontakt zum Beruf halten wollen, ermöglicht werden können.

Für die Fraktion:
Kutscheid